

Arbeitsunfall: Was tun?



DE

SACHSEN 

BABS Beratungsstelle für
ausländische Beschäftigte
in Sachsen

www.babs.sachsen.de

Was ist ein Arbeitsunfall?

Bei einem Unfall handelt es sich um ein zeitlich begrenztes, plötzliches Ereignis, welches von außen auf den Körper einwirkt und zu einem Gesundheitsschaden oder dem Tod führen kann. Passiert dies während der Arbeitszeit oder auf dem Weg zur/von der Arbeit, spricht man von einem Arbeitsunfall (auch Betriebsunfall, Berufs-unfall) oder einem Wegeunfall. Die gesetzliche Unfallversicherung ist im 7. Sozial-gesetzbuch (SGB VII) geregelt. Des Weiteren ist die Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten.

Ein **innerbetrieblicher** Arbeitsunfall passiert im Unternehmen bzw. an Ihrem regulären Arbeitsplatz. Wenn Sie für ein Transportunternehmen arbeiten und es rutscht Ihnen beim Verladen der Ware eine schwere Kiste vor das Bein und verletzt Sie, handelt es sich um einen Arbeitsunfall. Es handelt sich ebenso um einen Arbeitsunfall, wenn Sie z. B. als Reinigungskraft arbeiten und auf feuchtem Boden ausrutschen und sich dabei verletzen. Erleiden Sie eine Verletzung während Sie für Ihren Arbeitgeber eine Erledigung machen (z. B. Post wegbringen) oder auf Dienstreise oder Montage sind, handelt es sich um einen **außerbetrieblichen** Arbeitsunfall. Um einen **Wegeunfall** handelt es sich, wenn Sie auf dem direkten Weg zur Arbeit oder von der Arbeit nach Hause einen Unfall erleiden. Werden Sie z. B. auf dem Weg von einem Auto angefahren oder knicken mit dem Fuß um, sind Sie versichert. Ebenso zählt ein Unfall unterwegs als Wegeunfall, wenn Sie einen Umweg eingelegt haben, um Ihre Kinder zur Betreuung zu bringen bzw. von dort abzuholen.

Wenn Sie auf Ihrem Arbeitsweg in einen Supermarkt gehen um einzukaufen, dort einen Unfall haben und sich verletzen, ist das kein Arbeitsunfall. Sind Sie dann wieder auf dem Heimweg und erleiden einen Unfall, zählt dieser als Wegeunfall, sofern die Unterbrechung weniger als zwei Stunden dauerte. Wenn Sie in Ihrer Mittagspause einen Spaziergang im Park machen und dabei fällt Ihnen ein Ast auf den Kopf, handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall. **Wichtig ist auch:** Die Wege zur Kantine und Toilette und wieder zurück sind versichert. Ein Unfall in der Kantine oder auf Toilette allerdings nicht.

Was muss ich bei einem Arbeitsunfall machen?

Wenn Sie einen Arbeitsunfall oder Wegeunfall erleiden, müssen Sie einige Dinge beachten. Sie sollten Ihrem Arbeitgeber den Unfall/die Verletzung melden und, wenn möglich, die Verletzung im Verbandbuch eintragen.

Hinweis: Der Arbeitgeber muss einen Unfall an den Unfallversicherer melden. Dazu ist er verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer als Folge des Unfalls für mindestens drei Tage arbeitsunfähig ist. Eine Kopie der Unfallanzeige ist an die örtlich zuständige Arbeitsschutzaufsicht zu senden. In Sachsen ist das die Abteilung 5 der Landesdirektion Sachsen mit Sitz in Chemnitz, Dresden und Leipzig. Sollten Sie sich nur eine kleine Verletzung, wie einen kleinen Schnitt am Finger, zuziehen, tragen Sie dies in ein Verbandbuch ein. Dadurch sind Sie geschützt, falls sich diese eigentlich kleine Verletzung im Nachhinein z.B. entzündet und sie arbeitsunfähig erkranken. Fragen Sie Ihren Arbeitgeber am besten schon vorher, wo sich das Verbandbuch befindet.

Nach Ihrem Unfall suchen Sie einen Arzt auf. **Wichtig:** Das sollte ein Arzt sein, der den Zusatz **Durchgangsarzt (D-Arzt)** trägt! Diese Ärzte sind in der Regel Orthopäden oder Unfallchirurgen und haben eine spezielle Qualifikation zur Behandlung von Arbeitsunfällen und auch Ihre Praxen sind an diese Situation angepasst. Ebenso können Sie sich in eine Notaufnahme bzw. Unfallambulanz im Krankenhaus begeben. Diese fungiert ebenfalls als Durchgangsarzt, da der Leitende Arzt in der Regel die Zulassung als D-Arzt hat. Falls Sie alleinige Verletzungen an den Augen, den Ohren, dem Hals oder der Nase erlitten haben, suchen Sie bitte direkt einen entsprechenden Facharzt auf. Der D-Arzt entscheidet über die weitere Behandlung und kann Sie bei leichteren Verletzungen zur Behandlung an Ihren Hausarzt überweisen.

Wichtig: Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber gebeten werden, den Arbeitsunfall nicht zu melden, dann hat er Sie wahrscheinlich nicht bei einem Unfallversicherungsträger angemeldet, obwohl dies seine Pflicht ist. Zu Ihrem eigenen Schutz sollten Sie beim D-Arzt dennoch unbedingt angeben, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt! Der Unfallversicherungsträger wird später Kontakt zu Ihrem Arbeitgeber aufnehmen, um die Situation zu klären.

Was ist eine Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse und welche ist für mich zuständig?

Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) ist ein Spitzenverband aller deutschen Unfallversicherungsträger. Zu den Unfallversicherungsträgern gehören neben den gewerblichen Berufsgenossenschaften auch die öffentlichen Unfallkassen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Jeder Arbeitnehmer muss bei einem der Träger durch den Arbeitgeber angemeldet werden und ist dort pflichtversichert. Die Kosten trägt der Arbeitgeber. Falls Sie selbstständig sind, haben Sie die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Da jeder Gewerbe-zweig seine eigenen Gefahren und Lasten selbst trägt, sind die Berufsgenossen-schaften in Berufsgruppen unterteilt.

Wenn Sie nach einem Arbeitsunfall beim Durchgangsarzt vorstellig werden, fragt man Sie evtl. nach der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Diese Information müssen Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten, da dieser wissen muss, wo er Sie angemeldet hat. Falls Sie von Ihrem Arbeitgeber keine Information bekommen, finden Sie hier eine Liste der gewerblichen Berufsgenossenschaften und deren Zuständigkeiten.

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie ist zuständig für ca. 32.000 Unternehmen mit rund 1,4 Millionen Beschäftigten. Die BG RCI betreut Unternehmen aus den Branchen Bergbau, Baustoffe – Steine – Erden, Chemische Industrie, Lederindustrie, Papierherstellung und Ausrüstung sowie Zucker.

www.bgrci.de

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall betreut ca. 223.000 Betriebe mit etwa 4,9 Millionen Arbeitnehmern. Dazu gehören auch vorübergehend Beschäftigte, Heimarbeiter und Auszubildende. Die BGHM ist zuständig für Unternehmen der Holzgewinnung sowie für Unternehmen, die Holz, Kunststoffe oder ähnliche Werkstoffe be- oder verarbeiten. Außerdem betreut sie Unternehmen der Eisen-, Stahl-, Edelmetall- und Metallerzeugung sowie Unternehmen, die Eisen, Stahl, Metall, Edelmetall, Edelsteine, Halbedelsteine sowie ähnliche Werkstoffe be- oder verarbeiten.

www.bghm.de

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe ist zuständig für ca. 400.000 Betriebe mit ungefähr 3,4 Millionen Arbeitnehmern. Die BGN betreut Unternehmen in der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, des Hotel- und

Gaststättengewerbes, des Bäcker- und Konditorenhandwerks und der Tabakindustrie. Außerdem Schausteller- und Zirkusbetriebe und die Fleischwirtschaft.

www.bgn.de

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft betreut ca. 500.000 Betriebe und ca. 50.000 private Bauvorhaben mit rund 2,8 Millionen Versicherten.

Die BG BAU ist zuständig für die Bauwirtschaft und baunahe Dienstleistungen. Dazu gehören der Hochbau (z. B. Dacharbeiten, Gerüstbau, Malerei) und der Tiefbau (z. B. Straßenbau, Straßenreinigung, Kanalreinigung) einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten, Nebentätigkeiten, Werkstattarbeiten und Transporttätigkeiten.

www.bgbau.de

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)

Die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik betreut ungefähr 378.000 Unternehmen mit ca. 5,3 Millionen Arbeitnehmern. Die BGHW ist zuständig für den Groß- und Einzelhandel, Handelsvertretungen, Speditionsunternehmen, Einkaufs- und Verkaufsvereinigungen, Verlage, deren Erzeugnisse überwiegend im Lohndruck hergestellt werden und den Vertrieb, sowie die Zustellung und Verteilung von Presseerzeugnissen.

www.bghw.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft betreut über 1,1 Millionen Unternehmen aus über 100 Branchen mit über 10 Millionen Arbeitnehmern. Zuständig ist die VBG u. a. für Leiharbeitsunternehmen, Banken, Versicherungen, Ingenieur- und Architekturbüros, Rechtsanwaltskanzleien, Kirchen, Sportvereine, Unternehmen der keramischen und Glas-Industrie und der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen. Außerdem auch Patienten in stationärer Behandlung, Rehabilitanden, Lernende berufsbildender Einrichtungen sowie bürgerschaftlich engagierte Menschen.

www.vbg.de

Berufsgenossenschaft

Verkehrswirtschaft Post-Logistik

Telekommunikation (BG Verkehr)

Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation betreut rund 200.000 Unternehmen mit über 1,7 Millionen Arbeitnehmern. Die BG Verkehr ist zuständig für die Branchen Post-Logistik, Logistik, Gütertransport und Personenbeförderung, Entsorgung, Luftfahrt, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt und Fischerei sowie Telekommunikation und Finanzdienstleistungen. Außerdem Fahrschulen, Abschleppdienste, Autovermietungen, Bestattungsunternehmen, Reiterhaltungen und Lotsbetriebe.

www.bg-verkehr.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege betreut rund 640.000 Unternehmen mit über 8,4 Millionen Versicherten. Die BGW ist zuständig für nicht staatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege. Dazu zählen Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen und Tätigkeiten der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens, des Friseurhandwerks sowie Unternehmen im Bereich Körper- und Schönheitspflege. Sie ist auch zuständig für die Verwaltungen und Bildungseinrichtungen in den genannten Bereichen.

www.bgw-online.de

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)

Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse betreut ca. 220.000 Unternehmen mit rund 3,8 Millionen Arbeitnehmern. Die BG ETEM ist zuständig für Unternehmen aus den Bereichen Elektroindustrie und Elektrohandwerk, Feinmechanik, Energie- und Wasserwirtschaft, Textile Branchen und Schuhe sowie Druck und Papierverarbeitung. Dazu zählen u.a. Elektroinstallationsbetriebe, die Papierverarbeitung, Betriebe der Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung und Energieversorgungsunternehmen.

www.bgetem.de

Warum ist es für mich wichtig einen Arbeitsunfall als solchen zu melden?

Für Sie kann es einen erheblichen Unterschied machen, ob bei einer Arbeits-

unfähigkeit die Krankenkasse oder die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist. Nach einem anerkannten Arbeitsunfall haben Sie z.B. Anspruch auf Verletztengeld für die Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit. Das Verletztengeld beträgt derzeit 80 Prozent Ihres regelmäßigen Bruttoentgelts, es darf aber nicht höher sein als das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt. Ihr Verletztengeld wird übrigens von der Krankenkasse ausbezahlt, verwechseln Sie es aber nicht mit dem Krankengeld, welches 70 Prozent Ihres regelmäßigen Bruttoentgelts beträgt.

Außerdem übernehmen die Unfallversicherungsträger Heilmittel und Hilfsmittel, Rehabilitationsmaßnahmen (z.B. in speziell auf die Versorgung von Arbeitsunfällen ausgerichteten Kliniken) und bei Bedarf eine Haushaltshilfe. Falls nötig, wird Ihr Arbeitsplatz behindertengerecht umgestaltet. Sollten Sie Ihren derzeitigen Beruf wegen des Arbeitsunfalls gar nicht mehr ausüben können, wird Ihnen die Umschulung in einen anderen Beruf ermöglicht. Bei dauerhaften Gesundheitsschäden haben Sie außerdem Anspruch auf eine Unfallrente.

Die Unfallversicherungsträger verfügen, anders als Krankenkassen, über unbegrenztes Budget und sollen die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Betroffenen mit allen geeigneten Mitteln wiederherstellen. Als Patient müssen Sie sich in der Regel keine Sorgen um Formalitäten machen, da der Durchgangsarzt und die Unfallversicherungsträger eng zusammenarbeiten.

Bin ich als ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland unfallversichert?

Ja, das sind Sie. Der Versicherungsschutz besteht für Sie unabhängig von Ihrem Alter, Geschlecht, Familienstand, Nationalität oder Einkommen.

Bin ich auch als Minijobber versichert?

Ja, Sie sind auch als Minijobber versichert. Anders als z.B. bei der Rentenversicherung, gibt es bei der gesetzlichen Unfallversicherung keine Versicherungsfreiheit. Alle Arbeitnehmer sind durch den Arbeitgeber pflichtversichert.

Gilt der Unfallversicherungsschutz auch für Minijobber in Privathaushalten?

Ja, auch geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Zuständig für die Durchführung der Versicherung sind die Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich. Zur Vereinfachung des Melde- und Beitragsverfahrens erfolgt dies durch die allgemeine Anmeldung des Beschäftigten bei der Minijobzentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft/Bahn/See auch für die Unfallversicherung.

Es gilt ein einheitlicher Unfallversicherungsbeitrag von 1,6 Prozent des Arbeitsentgelts, der ebenfalls über die Minijobzentrale eingezogen wird und vom Arbeitgeber zu entrichten ist.

Welche Personengruppen sind außerdem versichert?

Zwar sind Arbeitnehmer die größte versicherte Personengruppe, jedoch nicht die einzige. Ebenfalls versichert sind u. a. auch:

- Auszubildende
- Ehrenamtlich tätige Personen (z. B. Freiwillige Feuerwehr)
- Arbeitslose, die von der Agentur für Arbeit aufgefordert werden, eine andere Stelle aufzusuchen
- Lebensretter, die Erste Hilfe leisten, Blutspender und Zeugen
- Studierende

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; die versicherten Personenkreise sind in den §§2, 3 und 6 SGB VII aufgeführt.

So können Sie uns erreichen:

Beratungsstelle Dresden

Volkshaus Dresden –
Schützenplatz 14 (1. Stock), 01067 Dresden

Leona Bláhová

Telefon: +49 351 85092728

E-Mail: leona.blahova@babs-online.eu

Paulína Bukaiová

Telefon: +49 351 85092729

E-Mail: paulina.bukaiova@babs-online.eu

Beratungsstelle Leipzig

Listhaus Leipzig – Rosa-Luxemburg-Str. 27
(Erdgeschoss), 04103 Leipzig

Paulina Sokolowska

Telefon: +49 341 68413085

E-Mail: paulina.sokolowska@babs-online.eu

Ünige Albert

Telefon: +49 341 68413086

E-Mail: uenige.albert@babs-online.eu

Büromanagement Dresden und Leipzig

Melanie Claus

Telefon: +49 351 85092730

E-Mail: melanie.claus@babs-online.eu

Sprachen


Deutsch, Tschechisch,
Slowakisch, Englisch

Deutsch, Slowakisch,
Polnisch, Tschechisch,
Englisch

Deutsch, Polnisch,
Englisch

Deutsch, Rumänisch,
Ungarisch, Englisch

Deutsch, Englisch



Haftungsausschluss: Diese Veröffentlichung enthält allgemeine Informationen zur Orientierung. Für die Richtigkeit aller Angaben kann keine Gewähr übernommen werden und es können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen (BABS) ist eine Initiative des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und wird finanziert aus Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

Herausgeber:

BABS – Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen

Schützenplatz 14, 01067 Dresden

Tel. +49 351 8509 2730

info@babs-online.eu

www.babs.sachsen.de

Stand: Januar 2019

Auflage: 5 000 Stk.

Gestaltung/Satz:

Metronom Agentur für Kommunikation und Design GmbH

Druck:

Druckerei Mahnert GmbH